

# SATZUNG

## Flugsportverein Erlangen-Nürnberg e.V.

### Präambel

In der Erkenntnis, dass eine Fortentwicklung und Pflege des Luftsports nur in einer starken Gemeinschaft erfolgen kann und in Verantwortung für die Traditionen der beiden Vereine haben die Mitglieder am 24.04.2015 die Verschmelzung der Segelfluggruppe des Fliegerclub Nürnberg e.V. mit der Flugsportvereinigung Erlangen e.V. beschlossen.

Diese Satzung basiert auf den ursprünglichen Satzungen der beiden Vereine. Die jeweiligen individuellen Bestimmungen sind möglichst gleichberechtigt in die neue Satzung eingeflossen. Sie regelt den Vereinsaufbau, die Organe des Vereins und die Rechte und Pflichten der Mitglieder. Sie wurde auf der ersten Mitgliederversammlung des fusionierten Vereins beschlossen.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Flugsportverein Erlangen-Nürnberg e.V., kurz "FEN".
- (2) Er ist Mitglied des Luftsportverbandes Bayern e.V. (LVB), des Deutschen Aero-Club e.V. (DAeC), und des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV).
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und zwar des Luftsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung luftsportlicher Übungen und Leistungen und durch Aus- und Weiterbildung der Mitglieder in Theorie und Praxis aller Luftsportarten sowie durch die Beschaffung entsprechender Sportgeräte und die Errichtung und Unterhaltung entsprechender Sportanlagen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Im Verein erzielte Überschüsse sind ausschließlich dem Luftsport zuzuführen.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (7) Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch das Eintreten für einen dopingfreien Sport.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

### **§ 3.1 Beantragung und Beginn der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen, bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.
- (3) Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes ist von einer Probezeit abhängig, deren Dauer in den Abteilungsordnungen festgelegt ist. Werden innerhalb der Probezeit keine Einwände seitens der Mitgliedschaft erhoben, ist das Mitglied danach aufgenommen. Über etwaige Einwände gegen die Aufnahme entscheidet abschließend der Vereinsausschuss. Bis zur endgültigen Aufnahme hat das aufnahmesuchende Mitglied kein Stimmrecht. Die Pflichten gegenüber dem Verein, vor allem die Pflichten zur Beitragszahlung, beginnen mit dem Datum des Aufnahmeantrags.
- (4) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.

### **§ 3.2 Art der Mitgliedschaft**

- (1) Aktive Mitglieder  
Sie sind Mitglieder der Sportgruppen. Sie haben volles Stimmrecht.
- (2) Fördernde Mitglieder  
Sie fördern durch Beiträge und Spenden die von Ihnen gewünschte Sportgruppe. Fördernde Mitglieder haben in Versammlungen der Sportgruppen kein Stimmrecht, jedoch in der Mitgliederversammlung.
- (3) Gastmitglieder  
Gastmitglieder sind Mitglieder, die nur vorübergehend für einen begrenzten Zeitraum Mitglied des Vereins sind. Die Konditionen für die Gastmitgliedschaft werden vom Vorstand bzw. in der Gebührenordnung geregelt. Gastmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende  
Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können Mitglieder und andere Personen ernannt werden, die sich um den Verein und um den Luftsport besonders verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Vereinsbeitrages befreit. Bei aktiven Ehrenmitgliedern bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge und Umlagen für die jeweilige Sportgruppe bestehen.

### **§ 3.3 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

#### **Austritt**

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich. Diese beträgt drei Monate, wenn in den Abteilungsordnungen nichts anderes geregelt ist. In besonderen Fällen kann der Vorstand einer vorzeitigen Kündigung oder einer kürzeren Frist zustimmen. Die Beitragsverpflichtungen bleiben bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen (Jahresmitgliedschaft). Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

## **Ausschluss**

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Antrag des Vorstands durch Beschluss des Vereinsausschusses erfolgen. Ausschlussgründe sind vereinsschädigendes Verhalten, Verletzung der Mitgliederpflichten, insbesondere der Pflicht zur termingemäßen Entrichtung der Beiträge oder sonstige wichtige Gründe, die das Verbleiben eines Mitgliedes beim Verein als untragbar erscheinen lassen. Der Beschluss mit Begründung muss dem Mitglied schriftlich zugestellt werden. Vor der Beschlussfassung muss das Mitglied Gelegenheit erhalten, sich vor dem Vereinsausschuss zu rechtfertigen.
- (2) Gegen den Ausschluss ist Widerspruch zulässig. Dieser hat schriftlich innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Verzichtet das Mitglied auf den Widerspruch, so gilt die Mitgliedschaft durch den Beschluss des Vereinsausschusses als beendet.

## **§ 3.4 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Vereins werden geführt in Sportgruppen (Abteilungen). Im Rahmen der Aufnahme erklären die Mitglieder die Zugehörigkeit zu einer oder mehreren Sportgruppe/n. Ein Wechsel zu einer anderen Sportgruppe bzw. die Mitgliedschaft in mehreren Sportgruppen ist auch nachträglich möglich. Die Bedingungen dafür, insbesondere die Beiträge bei mehrfacher Zugehörigkeit, werden in den Gebührenordnungen festgelegt.
- (2) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, sie können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Aktive Mitglieder können die Sportgeräte und Einrichtungen ihrer Sportgruppe im Rahmen ihrer Lizenzen und nach Maßgabe der in den Abteilungsordnungen oder den Konditionen der Sportgruppen festgelegten Möglichkeiten nutzen.
- (3) Das durch die Mitglieder einer Sportgruppe erarbeitete Vermögen in Form von Sportgeräten, Liegenschaften und Kapital steht nur Mitgliedern dieser Sportgruppe zur Nutzung zur Verfügung.

## **§ 3.5 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner Ziele in angemessener Weise zu unterstützen. Die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Sportgruppen, die Bestimmungen und Anordnungen des Vorstands sowie die seiner Beauftragten sind zu befolgen.
- (2) Alle Mitglieder sind zur Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Dieser wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Weitere Gebühren sowie Umlagen (z.B. Fluggebühren, Versicherungsumlage) können erhoben werden. Näheres regeln die Beitragsordnungen der Sportgruppen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.
- (3) Die pflegliche Behandlung aller Einrichtungen und Geräte des Vereins ist selbstverständliche Pflicht aller Mitglieder. Bei schuldhafter Beschädigung von Vereinseigentum hat der Vorstand das Recht, angemessenen Schadenersatz zu fordern. Hiergegen ist die Anrufung der Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Der Vereinsausschuss

### **§ 4.1 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss einmal im Jahr als ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) vom Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung einberufen werden und soll innerhalb der ersten Jahreshälfte des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres stattfinden. Die Einberufung erfolgt nach §10. Die Einladungsfrist zu Mitgliederversammlungen beträgt vier Wochen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen bis spätestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Der Vorstand muss den Termin der Versammlung so rechtzeitig bekanntgeben, dass die Frist eingehalten werden kann.
- (3) Die Erweiterung der Tagesordnung während der Versammlung ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Dringlichkeitsanträge, die auf Beitragserhöhung, Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereines hinzielen, sind unzulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte. Hierzu gehören unter anderem:
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl des Vorstands
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Wahl der Kassenprüfer

### **§ 4.2 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - 3. Vorsitzender
  - Schatzmeister
  - Schriftführer
  - Sportgruppenleiter(n)
  - Jugendsprecher
  - Pressereferent
  - Ehrevorsitzende/r
- (2) Vorstand gemäß §26 BGB sind der 1., der 2. und der 3. Vorsitzende. Für sie besteht jeweils Alleinvertretungsbefugnis. Im Außenverhältnis gilt, dass Rechtsgeschäfte über einem Wert von 150.000 EURO im Einzelfall der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.
- (3) Pressereferent und Ehrevorsitzende haben im Vorstand beratende Stimme.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre nach den Bestimmungen des §11 gewählt. Personalunion ist zulässig, außer bei den Vorsitzenden untereinander, wengleich dies nicht der Regelfall sein soll. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit über das Geschäftsjahr hinaus bis zu ihrer Neuwahl aus. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Zu Vorstandssitzungen wird gemäß §9 eingeladen.
- (7) Zur Regelung von Aufgabenverteilung und vereinsinterner Abläufe kann der Vorstand Vereinsordnungen (z.B. Geschäftsordnung für den Vorstand, Beitrags- und Gebührenordnung, Reisekostenordnung) erlassen.
- (8) Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen, sowie Reisekosten und tatsächlich nachgewiesene Auslagen (Einzelbelege) nach Maßgabe der steuerlich zulässigen Höchstbeträge erstatten.

### **§ 4.3 Der Vereinsausschuss**

- (1) Der Vereinsausschuss entscheidet in Problemfällen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Auch bei Differenzen von Mitgliedern untereinander, die sich aus der gemeinsamen Vereinszugehörigkeit ergeben, soll der Vereinsausschuss schlichtend wirken.
- (2) Der Vereinsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Auch Mitglieder des Vorstands können diesem Ausschuss angehören, wengleich dies nicht der Regelfall sein soll.
- (3) Der Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er wählt aus seiner Mitte einen Ausschussvorsitzenden.
- (4) Die Einberufung des Vereinsausschusses erfolgt gemäß §9

## **§ 5 Sportgruppen (Abteilungen)**

Derzeit existieren im Verein zwei rechtlich unselbstständige Sportgruppen: Eine Segelfluggruppe und eine Modellfluggruppe.

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Sportgruppen gebildet werden.
- (2) Den Sportgruppen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Sie nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. In diesen Fragen können sich die Sportgruppen durch eigenen Mehrheitsbeschluss bindende Bestimmungen geben. Das Nähere kann eine Abteilungsordnung regeln. Diese darf nicht gegen Regelungen der Satzung verstoßen. Soweit in einer Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist oder keine existiert, gilt diese Satzung für die Sportgruppen entsprechend.
- (3) Die Mitglieder der einzelnen Sportgruppen wählen ihren Gruppenleiter ohne Mitwirkung der übrigen Vereinsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren. Die Gruppenleiter können von einem Stellvertreter, einem Kassenwart, einem Schriftführer und, wenn notwendig, von weiteren Referenten unterstützt werden, die ebenfalls nur innerhalb der Sportgruppen gewählt werden können. Sitz und Stimme im Vorstand hat nur der Gruppenleiter oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- (4) Zu Sitzungen der Sportgruppenleitung wird gemäß §9 eingeladen.

- (5) Über die Auflösung einer Sportgruppe entscheiden die Mitglieder der Sportgruppe im Rahmen einer Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen des §11.

## **§ 6 Jugendgruppe**

- (1) Die Jugendarbeit im Verein genießt einen hohen Stellenwert. Die Gewinnung und Begeisterung von Jugendlichen für den Luftsport soll besonders gefördert werden.
- (2) Innerhalb jeder Sportgruppe kann eine Jugendgruppe gebildet werden. Diese setzt sich jeweils aus deren Mitgliedern zusammen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Jede Jugendgruppe wählt aus ihren Reihen ohne Mitwirkung der anderen Mitglieder für eine Periode von zwei Jahren einen Jugendleiter. Dieser muss volljährig sein. Im Regelfall soll der Jugendleiter das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Die Mitglieder der Jugendgruppen wählen aus den Jugendleitern einen Jugendsprecher. Dieser Jugendsprecher ist Mitglied des Vorstandes mit vollem Stimmrecht.
- (5) Die Jugendgruppen organisieren sich eigenverantwortlich im Rahmen dieser Satzung. Näheres kann eine Jugendordnung regeln, die von den Jugendlichen selbst beschlossen wird. Die Jugendordnung darf dieser Vereinssatzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.

## **§ 7 Zuwendungen (Spenden)**

- (1) Zuwendungen von Sportgruppenmitgliedern oder -förderern, die nicht zweckgebunden sind, fließen ausschließlich der betreffenden Sportgruppe zu.
- (2) Über die Verwendung bzw. Verteilung anderer Spenden, die dem Verein zufließen, entscheidet der Vorstand.

## **§ 8 Kassenprüfung**

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind dazu die relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 9 Einberufung und Beschlussfähigkeit von Sitzungen**

- (1) Das in einer Sitzung zusammenkommende Vereinsorgan (Vorstand, Vereinsausschuss) ist beschlussfähig, wenn alle zugehörigen Mitglieder innerhalb einer angemessenen Frist ordentlich eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Eine ordentliche Einladung liegt ohne besondere Einladung gemäß (1) auch dann vor, wenn die einzuberufende Sitzung regelmäßig monatlich an einem bestimmten Tag und Ort stattfindet.
- (3) Abweichend von Ziffer (1) ist der Vorstand bei Anwesenheit von mindestens vier stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern, darunter mindestens einer der drei Vorsitzenden, beschlussfähig.

## § 10 Einberufung und Beschlussfähigkeit von Versammlungen

- (1) Zu Versammlungen ist mindestens vierzehn Tage (bei Mitgliederversammlungen vier Wochen) vorher unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail oder die Bekanntgabe im Vereinsnachrichtenblatt. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (2) Auf Antrag des Vorstands, des Vereinsausschusses, der betreffenden Gruppenleitung bei Gruppenversammlungen oder eines Zehntels der Mitglieder bzw. der Mitglieder der betreffenden Gruppe bei Gruppenversammlungen, kann eine außerordentliche Versammlung einberufen werden.
- (3) In besonders dringenden Fällen kann der Vorstand ausnahmsweise eine außerordentliche Versammlung unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen einberufen.
- (4) Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Ausgenommen hiervon ist eine Versammlung zur Auflösung des Vereins.
- (5) Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## § 11 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen (Akklamation). Geheim muss abgestimmt werden, wenn mindestens ein Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies fordern. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Minderjährige unter vierzehn Jahren, bei Abstimmungen in den Jugendgruppen unter zwölf Jahren, Gastmitglieder und Mitglieder innerhalb der Probezeit haben kein Stimmrecht.
- (2) Bei Abstimmungen und Wahlen in den Sportgruppen sind fördernde Mitglieder nicht stimmberechtigt.
- (3) Passive Wahl in Abwesenheit ist nur möglich, wenn das Einverständnis und die Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich vorliegen.
- (4) Beschlüsse in Sitzungen gemäß §9 werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. bzw. 3. Vorsitzenden.
- (5) Versammlungen gemäß §10 beschließen, soweit hier nicht anders festgelegt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.
- (6) Abweichende erforderliche Mehrheiten in Mitgliederversammlungen:

Ausschluss von Mitgliedern:	Zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen
Satzungsänderungen:	Drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen
Auflösung des Vereins:	Drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen
Auflösung einer Sportgruppe:	Drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der betreffenden Gruppe
Änderung des §2	
"Zweck und Ziel des Vereins":	Einstimmigkeit der erschienenen Mitglieder

## § 12 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereines entscheidet eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung. Die Frist zwischen Einberufung und Abhaltung muss mindestens vier Wochen betragen, soll jedoch sechs Wochen nicht überschreiten.
- (2) Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wobei zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Erscheinen in der ersten Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereines entscheiden soll, keine zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder, so ist frühestens nach vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Luftsportverband Bayern e.V. (LVB) oder seinen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 13 Sprachregelung

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen nur die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so dient dies nur der besseren Lesbarkeit.

## § 14 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen, die nur die Fassung und nicht die inhaltliche Bedeutung betreffen, sowie solche Änderungen zu beschließen, die sich als erforderlich erweisen, um einer Beanstandung des Registergerichtes oder des für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zuständigen Finanzamtes abzuweichen.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 30.10.2015 beschlossen und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Für die Richtigkeit zeichnen die Vorsitzenden:



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



3. Vorsitzender